

Nachtrag zur  
Artenschutzprüfung Stufe 1  
Bebauungsplan Nr. 227  
„Am Kaiser“ in Bardenberg  
(Stadt Würselen, StädteRegion Aachen)

Auftraggeber:

GVG Würselen GmbH Co. KG  
New-York-Ring 6  
222 Hamburg

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe  
Walkmühlenstraße 16  
52074 Aachen  
Tel.: 0241-96905577  
Mobil: 01520-7511611  
e-mail: [info@planungsbuero-prell.de](mailto:info@planungsbuero-prell.de)

Stand: 21.07.2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung .....	1
2. Durchgeführte Arbeiten.....	1
3. Ergebnisse der Untersuchungen .....	2
4. Artenschutzrechtliche Bewertung .....	2
4.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) .....	3
4.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) .....	3
4.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) .....	3
5. Zusammenfassende Bewertung .....	4

## 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die GVG Würselen GmbH Co. KG plant die Entwicklung eines Diskounters auf einer Grünfläche hinter einem leerstehenden Gehöft im Zentrum von Würselen Bardenberg. Das Bauleitverfahren für den entsprechenden B-Plan Nr. 227 „Am Kaiser“ läuft bereits. Eine hierzu angefertigte Artenschutzprüfung der Stufe 1 von Januar 2020 durch das BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, HAESE kann insgesamt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände feststellen. In dem Gutachten wird aber in der Zusammenfassung folgendes gefordert: „Der am Rand der Baulücke in das Plangebiet einbezogene Hof könnte jedoch einen Brutplatz einer Schleiereule beherbergen. Es könnten hier auch Schwalbennester vorhanden sein. Dies ist durch eine nähere Untersuchung aller Gebäudebereiche noch zu klären. Dabei ist auch zu prüfen, ob für das Gebäude eine zusätzliche Untersuchung auf Fledermäuse empfohlen werden muss“.

In Bezug auf diese Aussagen wurde im Mai 2022 das BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG damit beauftragt, die ausstehenden Untersuchungen und Bewertungen im Sinne einer ASP 2 vorzunehmen.

## 2. Durchgeführte Arbeiten

Dazu wurden mehrere Begehungen des Gehöftes Am Kaiser 7 durchgeführt. Während dieser Begehungen wurden 4 Detektor gestützte Ausflugkontrollen durchgeführt um zu überprüfen, ob Fledermäuse im oder am Gebäude quartieren. Diese fanden an den Abenden des 17.05., 24.05., 22.06. und 30.06.2022 statt. Zugleich wurde dabei das Gebäude mit seinen Dachstühlen und Scheunen begangen. Vom 17. – 24.05. und vom 22. – 30.06.2022 wurden außerdem Fledermaus-Daueraufnahme-Geräte (sog. Batcorder) an 4 Stellen im Gebäude platziert und die Aufnahmen aus diesen Perioden anschließend ausgewertet. Zugleich wurde auf Spuren, die auf die Anwesenheit einer Schleiereule hindeuten könnten, geachtet. Ebenso wurde nach Schwalbennestern gesucht.

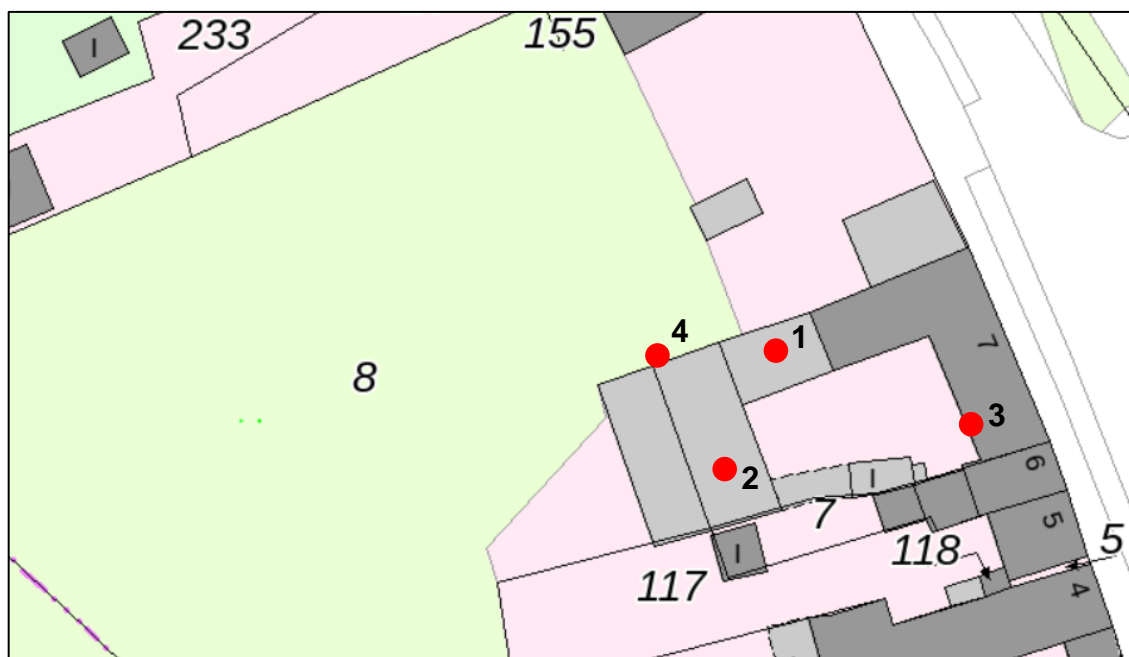


Abb. 1: Lage des Gehöftes mit den Standorten der Batcorder.

### 3. Ergebnisse der Untersuchungen

An allen 4 Terminen zur Kontrolle von Fledermausausflügen wurde die am vielversprechendsten erscheinende Nordfassade des Gebäudes in der Abenddämmerung mit zusätzlicher Unterstützung eines Fledermausdetektors (van Laar TR30) beobachtet. An allen 4 Abenden wurde bis 1,5 h nach Sonnenuntergang gewartet und keine Ausflüge beobachtet. Insgesamt war die Aktivität von Fledermäusen in diesem Zeitraum sehr gering. Bis auf eine gelegentliche Zwergfledermaus wurden keine weiteren Arten detektiert. Die Zwergfledermaus ist eine allgegenwärtige Fledermausart, die vor allem in Siedlungen quartiert.

Die Aufstellung der Batcorder (17. - 24.05. Batcorder 1 und 2, 22. - 30.06. Batcorder 3 und 4; Abb. 1) ergab weitere Daten. In einem offenen Dachstuhl einer Scheune (1) konnten innerhalb einer Woche keine Aufnahmen gemacht werden. In der offenen Hauptscheue (2) wurden insgesamt 135 Aufnahmen (etwa 20/Nacht) von ausnahmslos Zwergfledermäusen gemacht, die vermutlich im Hof und am Eingang zur Scheune jagten. Am zweiten Termin im Juni wurde der Innenhof direkt bearbeitet (3) und außerdem an der Nordfassade (4) ein Batcorder platziert. Im Innenhof wurden innerhalb einer Woche 549 Aufnahmen (etwa 80/Nacht) gemacht. Der Innenhof des Gehöfts dient offensichtlich einigen Zwergfledermäusen als Jagdgebiet. Hier wurden auch wenige Aufnahmen von Breitflügelfledermäusen und Abendseglern ( $\Sigma$  21 Aufnahmen) gemacht. Die Breitflügelfledermaus gilt als weitere typische Art der Siedlung, die man in einer solchen Umgebung erwartet. Abendsegler quartieren in alten Bäumen, sind weit verbreitet und fliegen zur Nahrungssuche über Siedlungen. An der Nordfassade wurden im gleiche Zeitraum 220 Aufnahmen (etwa 30/Nacht) von ausschließlich Zwergfledermäusen gemacht.

Zusammenfassend ergeben sich aus den gesammelten Daten keine Hinweise auf substantielle Fledermausvorkommen (z.B. Wochenstuben) innerhalb des Gehöfts. Eine Wochenstube von Zwergfledermäusen müsste deutlich höhere Aktivitäten produzieren, was hier nicht der Fall ist. Einzelne Männchenquartiere von Zwergfledermäusen können an keinem Gebäude in einer Siedlung sicher ausgeschlossen werden. Konkrete Hinweise hierfür fanden sich im vorliegenden Fall aber nicht. Die beiden weiteren Fledermausarten wurden nur sehr sporadisch detektiert. Substantielle Vorkommen oder Quartiere der Breitflügelfledermaus werden deshalb ebenfalls ausgeschlossen.

Des Weiteren fanden sich in den Gebäuden keine Hinweise auf ein Schleiereulenvorkommen oder bestehende Schwalbenvorkommen.

### 4. Artenschutzrechtliche Bewertung im Sinne einer ASP 2

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird der Abriss auf dieser Grundlage im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 2 einer Bewertung in Bezug auf Fledermäuse unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

#### **4.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)**

Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung (hier der Abriss) resultieren. Das Risiko zum Eintreten des Verbotstatbestands kann durch eine Bauzeitenregelung minimiert werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen vorgenommen wird (also zwischen dem 01.11. und 31.03. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen zu rechnen. Ausnahmen davon müssen mit der UNB abgestimmt werden und erfordern eine erneute Überprüfung vor dem Abriss.

#### **4.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)**

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Fall eines Abrisses wird der Störungstatbestand aber durch den nachfolgenden Tatbestand der möglichen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überformt.

#### **4.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können direkt aus dem Abriss resultieren. Es könnte somit zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere für die Zwergfledermaus kommen. Im Bereich des Gebäudes ist aber nicht mit bedeutenden Fledermausvorkommen (Wochenstuben) zu rechnen. Einzelne mögliche Männchen-Quartiere existieren an fast jedem Gebäude und sind hier nicht existentiell für den Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands der lokalen Population der Art.

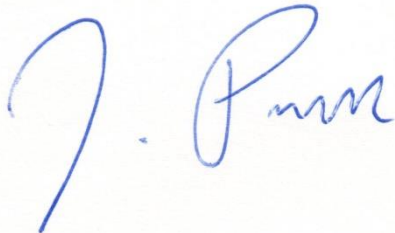
## 5. Zusammenfassende Bewertung

Die GVG Würselen GmbH Co. KG plant die Entwicklung eines Diskounters auf einer Grünfläche hinter einem leerstehenden Gehöft im Zentrum von Würselen Bardenberg. Das Bauleitverfahren für den entsprechenden B-Plan Nr. 227 „Am Kaiser“ läuft bereits. Eine hierzu angefertigte Artenschutzprüfung der Stufe 1 von Januar 2020 durch das BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, HAESE kann insgesamt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände feststellen. Allerdings wurden im Falle des Abrisses der Gebäude des Gehöfts Am Kaiser 7 Nacharbeiten in Bezug auf Fledermäuse, die Schleiereule und Schwalbenvorkommen angeraten. Diese Arbeiten wurden im Mai/Juni 2022 durchgeführt und hier im Sinne einer ASP 2 zusammengefasst und bewertet.

Insgesamt fanden sich während der Untersuchungen keine Hinweise auf substantielle Fledermausvorkommen (z.B. Wochenstuben) innerhalb der Gebäude. Auch Hinweise auf Schleiereulen oder Schwalben wurden nicht gefunden.

Im Sinne des Artenschutzes § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ergeben sich daraus für Fledermäuse folgende Einschätzungen. Das Eintreten eines Tötungstatbestands kann substantiell minimiert werden, wenn der Abriss außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen, also von November bis März eines Jahres stattfindet. Erhebliche Störungen oder Zerstörungen von substantiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind nicht zu erwarten.

Aachen, 21.07.2022



(Dr. Jürgen Prell)